



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und Fraktion (SPD)

**zur Sicherung der Ausübung des ehrenamtlichen Mandats eines Gemeinderatsmitglieds, Kreisrats, Bezirksrats
(Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung)**

A) Problem

Während Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern und der bayerischen Kommunen, die zu Mitgliedern eines Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags gewählt wurden, gemäß Art. 93 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 der Urlaubsverordnung der zur Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der kommunalen Vertretung notwendige Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu gewähren ist und bei den beim Freistaat Bayern und bei bayerischen Kommunen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in gleicher Weise wie bei Beamtinnen und Beamten verfahren werden kann, sind private Arbeitgeber gesetzlich nicht verpflichtet, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Ausübung des ehrenamtlichen Mandats als Gemeinderatsmitglied, Kreisrat oder Bezirksrat die erforderliche Freizeit oder den erforderlichen Urlaub zu gewähren. Ob Freistellungsansprüche bestehen, bleibt vielmehr der individuellen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses vorbehalten.

Oftmals gelingt es nicht, das öffentliche Interesse an der Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Mandats einerseits und die betrieblichen und wirtschaftlichen Belange des Arbeitgebers andererseits, in Ausgleich zu bringen und damit in der Praxis eine zufriedenstellende Einigung zwischen den Beteiligten zu erzielen. Auch die Nutzung der vielfach erweiterten Möglichkeiten der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit, um durch die Ausübung des kommunalen Mandats bedingte Fehlzeiten auf das Maß des Erforderlichen zu beschränken, führt in der Praxis vielfach nicht dazu, den beiderseitigen berechtigten Interessen gleichermaßen abzuwehren und interessensgerechte Lösungen zu finden.

Nach Art. 121 Satz 2 neu der Bayerischen Verfassung fördern Staat und Gemeinden den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Diese mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene Staatszielbestimmung ist kein unverbindlicher Programmsatz, sondern stellt ein verbindliches Staatsziel dar. Durch das Wort „fördern“ wird klargestellt, dass dem Ziel vom Staat und den Gemeinden großes Gewicht beizumessen ist. Damit ergibt sich ein subjektives Recht auf Tätigwerden des Staates und der Gemeinden (vgl. Schmidt am Busch in MEDER/BRECHMANN, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 121, Rn. 8).

Die Staatszielbestimmung des Art. 121 Satz 2 neu der Bayerischen Verfassung beinhaltet einen verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag, ist unmittelbar geltendes Verfassungsrecht und bindet die Organe des Freistaates Bayern. Für den Landtag als Gesetzgeber ergibt sich daraus eine Direktionskraft.

B) Lösung

Der Landtag nimmt den verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag verantwortungsvoll wahr. In die Gemeindeordnung und in die Landkreisordnung wird eine Vorschrift aufgenommen, die der Sicherung der Ausübung des Ehrenamts eines Gemeinderatsmitglieds bzw. Kreisrats dient. In der Bezirksordnung wird über eine Verweisung auf die neue Vorschrift in der Gemeindeordnung bzw. in der Landkreisordnung die Ausübung des Ehrenamts eines Bezirksrats in eben solcher Weise sichergestellt.

C) Alternativen

Ignoranz gegenüber der Staatszielbestimmung des Art. 121 Satz 2 neu der Bayerischen Verfassung.

D) Kosten

Die Aufnahme der neuen Bestimmungen in die Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung hat keine Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Bezirke sind allenfalls dadurch gegeben, dass durch die neuen Vorschriften mehr Arbeitnehmer als bisher den entsprechenden Verdienstaufschlag gemäß Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung gegenüber der Gemeinde, gemäß Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 Landkreisordnung gegenüber dem Landkreis und gemäß Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 Bezirksordnung gegenüber dem Bezirk geltend machen, weil bei Gewährung der Freistellung der Arbeitgeber regelmäßig von der Lohnzahlungspflicht gegenüber der Arbeitnehmerin, dem Arbeitnehmer befreit wird.

Gesetzentwurf

zur Sicherung der Ausübung des ehrenamtlichen Mandats eines Gemeinderatsmitglieds, Kreisrats, Bezirksrats

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 31 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Dem Gemeinderatsmitglied ist die für die Ausübung des Ehrenamts erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Art. 24 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Dem Kreisrat ist die für die Ausübung des Ehrenamts erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Art. 23 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung und Art. 24 Abs. 5 der Landkreisordnung gelten entsprechend.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.